

1371

Freitag, 8. Juli 1949.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Polen.

Politisches Departement.
Volkswirtschaftsdepartement. } Antrag vom 2. Juli 1949.

Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement unterbreiten folgenden gemeinsamen Bericht und Antrag:

"Die Wirtschaftsverhandlungen mit Polen, über deren Ausgangslage und Verlauf Sie durch die Anträge vom 2. Dezember 1948 und 19. Mai 1949 und durch den Zwischenbericht der Delegation vom 8. Juni 1949 unterrichtet wurden, sind am 25. Juni 1949 durch die Unterzeichnung folgender Vereinbarungen abgeschlossen worden:

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Polen betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr;

Vertrauliches Protokoll Nr. 1 zum vorerwähnten Abkommen betreffend den Warenaustausch mit Listen A und B;

Vertrauliches Protokoll Nr. 2 zum vorerwähnten Abkommen betreffend den Zahlungsverkehr;

• Liquidationsprotokoll;

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Polen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Polen;

Vertrauliches Protokoll zum letzterwähnten Abkommen;

Briefwechsel betreffend die Bankguthaben und Lebensversicherungspolice der während des Krieges verschwundenen polnischen Staatsangehörigen;

Briefwechsel betreffend die sofortige Ueberweisung von 4 Millionen Schweizerfranken an die Eidgenössische Finanzverwaltung;

Verhandlungsprotokoll.

Das Ergebnis der Verhandlungen entspricht mit nur wenigen, nicht ins Gewicht fallenden Aenderungen den im Zwischenbericht vom 8. Juni 1949 als erreichbar bezeichneten Lösungen. Wir können uns deshalb darauf beschränken, in diesem Antrag den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen kurz zusammenzufassen. In der den Räten vorzulegenden Botschaft wird auf die einzelnen Bestimmungen näher einzutreten sein.

49/287

./.

1. Die Handelsübereinkunft vom 26. Juni 1922 wurde nicht geändert; dagegen ist im Verhandlungsprotokoll festgehalten worden, dass die Meistbegünstigungsklausel in den Artikeln 1 bis 5, die sich vor allem auf Niederlassungsfragen beziehen, nur soweit angerufen werden kann, als tatsächliche Reziprozität besteht. Damit konnte dem polnischen Wunsch auf Beibehaltung dieser Vorkriegsvereinbarung entsprochen werden, ohne dass deswegen der Schweiz Nachteile erwachsen.

Durch eine Bestimmung im Verhandlungsprotokoll wird den schweizerischen Schiffen die Meistbegünstigung in den polnischen Häfen zugesichert. Die polnische Regierung hat sich ferner bereit erklärt, die bereits früher aufgenommenen Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen weiterzuführen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Swissair die schon jetzt vorläufig auf Grund von provisorischen polnischen Bewilligungen betriebene Linie nach Warschau weiterführen kann.

2. In der Frage der Entschädigung für die von den polnischen Nationalisierungsmaßnahmen betroffenen schweizerischen Interessen kam es nicht zu einer vollständigen Einigung über die Bewertung der einzelnen schweizerischen Ansprüche. Der Abschluss der Vereinbarungen war aber doch möglich, weil im Endstadium der Verhandlungen die Bewertungsdifferenzen durch Aufteilung des umstrittenen Betrages überbrückt wurden. Für den sogenannten Nationalisierungskomplex, die Agrarreform und die Grundstücke in Warschau leistet Polen einen Globalbetrag von 49,5 Millionen Franken. Die schweizerische Delegation entschloss sich erst zur Annahme dieses Betrages, nachdem sie nach genauer Prüfung der Unterlagen sämtlicher Fälle zur Ansicht gekommen war, dass mit dieser Summe eine für alle Interessenten tragbare Entschädigung ausgerichtet werden kann.

3. Die bedeutendste Änderung gegenüber der im Zwischenbericht vom 8. Juni in Aussicht gestellten Lösung ergibt sich bei der Entschädigung für die sogenannten verlassenen Güter. Es hat sich im Verlaufe der Verhandlungen herausgestellt, dass die ursprünglich vorherrschende Meinung, dieses Problem müsse durch Uebernahme möglichst vieler solcher Güter durch den polnischen Staat gegen eine angemessene Entschädigung aus der Welt geschafft werden, der Sachlage nicht entsprach, und dass auf jeden Fall auf diesem Wege eine tragbare Lösung nicht hätte erreicht werden können. Es wurde deshalb vereinbart, dass diejenigen Güter nicht vom polnischen Staat übernommen werden sollen, die sich heute noch im direkten oder indirekten Besitz von schweizerischen Interessenten befinden. Dies betrifft vor allem - mit Ausnahme der Stadt Warschau - die Wohnhäuser und Baugrundstücke. Bei den Molkereien, Käsereien, landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben wurde durch namentliche Ausscheidung festgestellt, wo diese Voraussetzung des direkten oder indirekten Besitzes besteht. Die polnische Regierung hat Zusicherungen dafür gegeben, dass die schweizerischen Eigentümer von Objekten, die nicht unter die

Globalentschädigung fallen, ihre Rechte ausüben können. Sie dürfen die Verwaltung ihrer Güter einem Vertreter, insbesondere auch den schweizerischen konsularischen Vertretern, übergeben. Ferner ist der Transfer der Erträgnisse und eines allfälligen Verkaufserlöses geregelt worden. Ausserdem hat die polnische Regierung zugesichert, dass die zuständigen polnischen Stellen die Visagesuche der schweizerischen Eigentümer, die sich für die Liquidation ihrer Güter nach Polen begeben wollen, mit Wohlwollen prüfen werden.

Auf Grund dieser Regelung konnte die Zahl der Objekte, für die der polnische Staat eine Entschädigung leisten muss, weil die schweizerischen Interessenten ihre Rechte nicht mehr ausüben können, stark herabgesetzt werden. Die für die zu entschädigenden Objekte vereinbarte Globalentschädigung von 1 Million Franken, ist in Anbetracht der Verhältnisse als angemessen zu bezeichnen.

4. Die Bezahlung der Gesamtentschädigung von 50,5 Millionen Franken soll in 13 Jahren erfolgen. Der Transfer wird dadurch ermöglicht, dass vom 1. Juli 1950 an von sämtlichen Clearingeinzahlungen 3 % abgespalten werden. Dazu kommen schon vom 1. Juli 1949 an zusätzliche Abspaltungen auf dem Gegenwert der im Laufe je eines Vertragsjahres erfolgenden Kohlenlieferungen, und zwar

- 6 % von der Menge über 100'000 Tonnen,
- 13 % von der Menge über 200'000 Tonnen und
- 18 % von der Menge über 250'000 Tonnen.

Diese Abspaltungen werden, sofern die gesamten Clearingeinzahlungen im Jahr 62,5 Millionen Franken erreichen und 325'000 Tonnen Kohlen geliefert werden, rund 4 Millionen Franken ergeben. Vom 1. Januar 1951 an werden zu Beginn jeden Monats die auf Grund dieser Abspaltungen auf dem Konto N aufgelaufenen Beträge der schweizerischen Regierung als Anzahlungen auf die Nationalisierungsentschädigung ausbezahlt. Eine sofortige Anzahlung von 1 Million Franken erfolgt aus den Mitteln, die in dem für den Finanzverkehr geschaffenen Konto B aufgelaufen sind.

Die Verteilung der Entschädigung erfolgt durch die Eidgenossenschaft ohne Mitwirkung der polnischen Regierung. Diese hat sich aber verpflichtet, auf Verlangen Rechtshilfe zu leisten.

Nach vollständiger Bezahlung der Entschädigung gehen die abgeholzten Rechte unter. Sie können schon nach Inkrafttreten des Abkommens von den einzelnen Interessenten nicht mehr geltend gemacht werden.

5. Bei der Regelung der polnischen Staatsschulden bestand die grösste Schwierigkeit darin, dass die polnische Delegation unbedingt ein Präjudiz gegenüber andern Staaten vermeiden wollte. Die Lösung wurde schliesslich so gefunden, dass ein Betrag von 3 Millionen Franken der Entschädigungssumme zugeschlagen wurde,

./.

wodurch sich diese im ganzen auf 53,5 Millionen Franken erhöht. Die schweizerische Regierung wird dann die in Frage kommenden Schweizerbanken beauftragen, den Rückkauf der polnischen Titel zu besorgen. Der Rückkauf erfolgt zum Preise von 35 % des Nominalwertes. Auf Wunsch der polnischen Regierung soll aber dieser Satz nicht veröffentlicht werden. Das Verfahren ist im einzelnen in einem Briefwechsel zwischen den Präsidenten der beiden Delegationen festgelegt worden. Dabei wurde dem polnischen Wunsch, ein Präjudiz zu Ungunsten Polens zu vermeiden, Rechnung getragen.

Die Mittel zum Rückkauf der polnischen Staatsschulden werden ebenfalls dem aufzulösenden Konto B entnommen, dessen Mittel wie folgt verwendet werden: 1 Million Franken wird dem für den Warenverkehr dienenden Konto A gutgeschrieben, 4 Millionen Franken werden sofort der Eidgenössischen Finanzverwaltung als erste Anzahlung an die Nationalisierungsentschädigung und zum Rückkauf der polnischen Staatsschulden ausbezahlt und der Rest von rund 2,75 Millionen Franken wird der Polnischen Nationalbank zur freien Verfügung überlassen.

6. Die polnische Delegation lehnte es ab, über die schweizerischerseits erhobenen Ansprüche für die Schweizerbürgern zugefügten Körperschäden und für die durch polnische Organe vorgenommenen Konfiskationen zu diskutieren. Sie war aber bereit, ohne auf Einzelheiten einzugehen, bei der Festsetzung der Globalentschädigung einen angemessenen Betrag für diese Ansprüche zu berechnen.

Eine besondere Vergütung für die der Deutschen Reichsbahn ausgelieferten polnischen Eisenbahnwagen wurde nicht vereinbart. Im letzten Stadium der Verhandlungen liess die polnische Delegation diesen Anspruch fallen, unter der Bedingung, dass die schweizerische Delegation ihre Forderung für die Globalentschädigung um 500'000 Franken herabsetze, was auch geschah.

Dieser Betrag von 500'000 Franken sollte deshalb eigentlich aus Mitteln des Bundes der Globalentschädigung von 53,5 Millionen Franken zugeschlagen werden. Es wird zweckmässig sein, davon Umgang zu nehmen, dafür aber die Ansprüche von Schweizerbürgern für Körperschäden und Konfiskationen direkt aus Bundesmitteln zu befriedigen. Die Gesamtentschädigung für diese Ansprüche wird wahrscheinlich unter dem Betrag von 500'000 Franken liegen.

7. Ueber die Internierungskosten und die polnische Gegenforderung für das an Deutschland ausgelieferte Kriegsmaterial ist nach Erstattung des Zwischenberichtes vom 8. Juni 1949 nicht mehr gesprochen und demgemäss auch nichts vereinbart worden.
8. In einem Liquidationsprotokoll wurden die Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr aus der Vorkriegszeit aufgehoben und die technischen Voraussetzungen für die Regelung der noch penden-
ten Forderungen getroffen. Die Frage der Uebernahme eines

./.

Teiles der deutschen Clearingschuld wird durch die Bestimmungen dieses Protokolls nicht präjudiziert.

9. Dem polnischen Begehren, die Guthaben verschollener polnischer Staatsangehöriger bei schweizerischen Banken und Versicherungsgesellschaften in die Regelung der Vergangenheitsfragen einzu beziehen, wurde in einem besondern Briefwechsel entsprochen. Dieser Briefwechsel sieht vor, dass die Banken und Versicherungsgesellschaften nach einer gewissen Zeit diese Guthaben an die Schweizerische Nationalbank einzahlen müssen. Die anfallenden Beträge, die auf rund 2 Millionen Franken geschätzt worden sind, werden dem Konto für die Nationalisierungsentschädigung gutgeschrieben und bedeuten somit eine Entlastung der polnischen Regierung bei der Leistung der Entschädigungssumme. Sollten später privatrechtliche Anspruchsberechtigte die schweizerischen Banken oder Versicherungsgesellschaften wegen der Ueberweisung dieser Beträge in Anspruch nehmen, so wird die polnische Regierung diese Banken oder Versicherungsgesellschaften schadlos halten.
10. Die ursprünglich bestandene Absicht, zur Erleichterung der Liquidation von Erbschaften die Regeln des schweizerischen und polnischen internationalen Privatrechts zu ändern, wurde aufgegeben, weil sich nach weiterer Prüfung der Frage ergab, dass ein solches Vorgehen nicht unbedingt notwendig war und zu Schwierigkeiten hätte führen können. Im Nationalisierungsabkommen wurde jedoch eine Bestimmung aufgenommen, durch die die zuständigen polnischen Behörden verpflichtet werden, die notwendigen Massnahmen zur Erleichterung der Liquidation solcher Erbschaften zu treffen und insbesondere die schweizerischen konsularischen Vertreter als Vertreter der schweizerischen Anspruchsberechtigten anzuerkennen.
11. Durch eine Bestimmung im Verhandlungsprotokoll hat sich die polnische Regierung verpflichtet, den Schweizerbürgern bei der Behandlung von Kriegsschäden die Meistbegünstigung zu gewähren.
12. Zur Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs ist ein neues Abkommen abgeschlossen worden, das sich aber nicht in wesentlichen Punkten vom alten Abkommen unterscheidet und auch im Vergleich mit den andern mit Oststaaten abgeschlossenen Abkommen keine Besonderheiten aufweist. Da polnischerseits grosser Wert auf ein langfristiges Abkommen gelegt wurde und sich auch im Hinblick auf die Verpflichtungen, die sich für Polen aus dem Nationalisierungsabkommen ergeben, eine langfristige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs aufdrängt, ist das Abkommen für eine fünfjährige Dauer abgeschlossen worden. Nach 5 Jahren kann es unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Das Warenprotokoll enthält zwei grundsätzlich neue Bestimmungen. In Art. 3 hat sich die polnische Regierung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass im Laufe eines Vertragsjahres die polnischen Importlizenzen ohne Diskrimination des einen oder andern Kontingentes erteilt werden, selbst wenn die im Clearing vorhandenen Mittel nicht zur vollständigen Ausnützung der ver-

einbarten Kontingente genügen sollten. Diese Bestimmung wird bei allfällig notwendig werdenden Interventionen wegen Nichtausnützung von gewissen Kontingenten eine wertvolle Hilfe bilden.

Die Polen im alten Vertrag für 5 Jahre gegebene Zusicherung, dass Einfuhrbewilligungen für polnische Kohlen bis zu einem Viertel des schweizerischen Bedarfs erteilt werden, ist ins neue Warenprotokoll übernommen worden. Die Bestimmung wurde allerdings in der Weise abgeschwächt, dass sich die Zusicherung nur noch auf das Total der Einfuhren in den Qualitäten, die die polnische Industrie exportieren kann, bezieht. Praktisch bedeutet dies eine Herabsetzung der bisher zugesicherten Einfuhrmöglichkeiten um einige Prozent. Die gegebene Zusicherung wird sich nicht störend auswirken, denn es wird nicht zu umgehen sein, dem polnischen Kohlenabsatz in der Schweiz besondere Aufmerksamkeit zu schenken, weil die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen mit dem Absatz der polnischen Kohlen steht und fällt. Die Vereinbarungen basieren allerdings nicht darauf, dass die Polen eingeräumten Einfuhrmöglichkeiten vollständig ausgenützt werden. Es wurde ^{nur} mit einem jährlichen Absatz von 300 bis 325'000 Tonnen gerechnet, weshalb in die Importwarenliste auch nur diese Menge von 325'000 Tonnen aufgenommen worden ist.

Da sich Polen bereit erklärt hat, die Kohlen weiterhin franko Schweizergrenze zu liefern, was im Interesse der Schweiz liegt, weil dadurch die Clearinginzahlungen ganz wesentlich erhöht werden, musste eine Quote von 20 % der Einzahlungen für die Kohlenlieferungen in freien Devisen zugestanden werden. Die Quote wird allerdings nur so lange gewährt, als die Lieferungen effektiv franko Schweizergrenze oder Seehafen erfolgen. Das Zugeständnis lässt sich ohne weiteres rechtfertigen, weil Polen für die Transitfrachten direkt oder indirekt konvertible Devisen aufbringen muss.

Die Importwarenliste gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Es wurde darnach getrachtet, keine Kontingente aufzunehmen, die sich störend auswirken können. Begehren für die Einfuhr von Waren, auf die die Schweiz dringend angewiesen ist, mussten nur in einem Fall gestellt werden. Es betrifft dies die rohen Kohlenelektroden, für die ein genügend grosses Kontingent erreicht werden konnte.

Die Exportwarenliste konnte noch verbessert werden. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass sie noch nicht die wünschbare Gliederung aufweist. Die Bemühungen in dieser Beziehung müssen in den nächsten Jahren fortgesetzt werden.

13. Der Abschluss der Vereinbarungen war nur möglich, indem Polen folgende finanzielle Erleichterungen zugestanden wurden:

Die schon im alten Abkommen gewährte Clearingmarge von 5 Millionen Franken wurde auf 7,5 Millionen Franken erhöht. Sie ist zu 3,5 % verzinsbar und muss nach Auflösung des Vertrages innerhalb eines Jahres zurückbezahlt werden. Die Höhe der Clearingmarge ist dem Umfang des Warenverkehrs, der in den letzten

Jahren zwischen 60 bis 80 Millionen Franken schwankte und der sich wohl auch in Zukunft in dieser Höhe bewegen wird, angemessen.

Für die Vergebung von neuen Investitionsbestellungen im Umfang von vorläufig 50 Millionen Franken wurde ein durch den Bund zu leistender Kredit von 12,5 Millionen Franken gewährt. Dieser Kredit ist ebenfalls zu 3,5 % verzinsbar und muss nach Ablauf des vierten Vertragsjahres auf die Hälfte und auf Ende des fünften Jahres vollständig abgetragen werden. Wenn berücksichtigt wird, dass Polen bis heute in der Schweiz Bestellungen für Investitionsgüter für über 100 Millionen Franken vergeben hat, ohne dass die Eidgenossenschaft dafür irgend eine kassenmässige Leistung erbringen musste, erscheint die Gewährung dieses Kredites, der die Vergebung von weitem grossen interessanten Bestellungen ermöglicht, als gerechtfertigt. Der laufende Warenverkehr wird im nächsten Jahr durch die Vergebung dieser neuen Investitionsbestellungen nicht beeinträchtigt, weil die Anzahlungen für diese langfristigen Geschäfte aus diesem Kredit geleistet werden.

Der polnischen Regierung ist ferner zugesichert worden, dass schweizerische Banken ungedeckte Akkreditive in der Gesamthöhe von 2,5 Millionen Franken eröffnen werden. Es ist anzunehmen, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung ohne Mithilfe des Bundes möglich sein wird, weil zum Teil schon jetzt solche Akkreditivlimiten, die in die 2,5 Millionen Franken eingerechnet werden können, gewährt werden. Sollten die in Betracht fallenden Banken nicht bereit sein, diese Akkreditivlimite ohne Deckung zu gewähren, so wäre seitens des Bundes eine Garantie de bonne fin zu übernehmen.

Für alle aus diesen finanziellen Erleichterungen sich ergebenden Verpflichtungen der Polnischen Nationalbank hat die polnische Regierung die Garantie übernommen.

14. Im Zahlungsprotokoll sind neben den erwähnten finanziellen Erleichterungen auch der Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr und die Transfermöglichkeiten für Rückwanderer geregelt worden. In dieser Beziehung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.
15. Durch besondern Briefwechsel wurde vereinbart, dass die Abkommen provisorisch am 1. Juli 1949 in Kraft treten sollen. Es wäre nicht möglich gewesen, mit der Inkraftsetzung bis zum Austausch der Ratifikationsurkunden zuzuwarten, weil dies zu einer Lähmung des Waren- und Zahlungsverkehrs geführt hätte. Gewisse Vereinbarungen, wie z.B. die Bestimmungen über den Rückkauf der polnischen Staatsschulden werden aber erst nach dem definitiven Inkrafttreten der Vereinbarungen ausgeführt werden können. Das neue Bestellungsprogramm kann bis zum 1. Dezember 1949 nur bis zu 30 Millionen Franken ausgenützt werden und der Investitionskredit von 12,5 Millionen Franken ist vor dem definitiven Inkrafttreten der Vereinbarungen nur bis zu 7,5 Millionen Franken ausnützbar."

- 8 -

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von den erwähnten Vereinbarungen wird Kenntnis genommen.

2. Der Briefwechsel betreffend die provisorische Inkraftsetzung der getroffenen Abkommen sowie als Beilage hiezu

das Abkommen betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr,

das Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Polen, und

das Liquidationsprotokoll

sind in der eidgenössischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

3. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird mit der Ausarbeitung einer Botschaft an die eidgenössischen Räte beauftragt.

Protokollauszug an das Politische Departement (8 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Oberzolldirektion), an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Post- und Eisenbahndepartement, an die Bundeskanzlei (Drucksachenbureau) zum Vollzug, an die Schweizerische Nationalbank Zürich und an die Schweizerische Verrechnungsstelle Zürich.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber